

**Beitragsordnung des
Umweltkompetenzzentrum Rhein-Neckar e.V.
Stand: 19-06-2018**



1. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, die auch als Mindestbeiträge bestimmt werden können, wird gemäß § 5 Absatz 2 der Vereinssatzung von der Vollversammlung des Umweltkompetenzzentrum Rhein-Neckar e.V. (UKOM) beschlossen.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden als Jahresbeiträge wie folgt festgelegt:

	Jahresbeitrag
(a) Ordentliche Mitglieder <i>(gemäß § 4 Absatz 3 der Vereinssatzung)</i> juristische Personen des öffentlichen oder des privaten Rechts gemäß folgender Größenklassen: <ul style="list-style-type: none">• rechtlich selbständige KMU, Definition gemäß Anlage• Nicht-KMU, Partnerunternehmen sowie verbundene Unternehmen, Definition gemäß Anlage	€ 500,- € 1000,-
(b) Fördernde Mitglieder <i>(gemäß § 4 Absatz 4 der Vereinssatzung)</i> natürliche und juristische Personen mit besonderem Interesse an den unter §2 der Vereinssatzung genannten Themenschwerpunkten	mind. € 500,-
(c) Außerordentliche Mitglieder <i>(gemäß § 4 Absatz 5 der Vereinssatzung)</i> Vertreter von Hochschulen und anderen wissenschaftlichen Einrichtungen sowie sonstiger Institutionen, an deren spezifischen Beiträgen der Verein ein besonderes Interesse hat	beitragsfrei

3. Die Mitgliedsbeiträge werden zum 01.01. eines jeden Jahres fällig und sind jeweils spätestens zum 31.01. eines jeden Jahres zahlbar. Es ergeht eine entsprechende Zahlungsaufforderung an die Mitglieder.
4. Im Übrigen gelten §§ 4 und 5 der Vereinssatzung.
5. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge besteht solange fort, wie sie nicht durch einen neuen Beschluss der Vollversammlung abgelöst wird.

Anlage zur Beitragsordnung des Umweltkompetenzzentrum Rhein-Neckar e.V.



Definition kleines oder mittelständisches Unternehmen (KMU)

KMU unterscheiden sich nach Kleinstunternehmen, kleinen Unternehmen und mittleren Unternehmen (unter 250 Mitarbeiter und maximal 50 Mio. EUR Jahresumsatz bei einer max. Jahresbilanzsumme von 43 Mio. EUR; Schwellenwerte beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss).

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn es als Partnerunternehmen klassifiziert werden kann. Partnerunternehmen sind Unternehmen, die allein oder gemeinsam mit einem oder mehreren verbundenen Unternehmen einen Anteil von 25 % bis einschließlich 50 % des Kapitals oder der Stimmrechte an einem anderen Unternehmen halten bzw. an denen Anteil/e von 25 % bis einschließlich 50 % gehalten wird/werden.

Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn es als verbundenes Unternehmen klassifiziert werden kann. Verbundene Unternehmen sind Unternehmen, die zumindest eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen: (A) Ein Unternehmen ist verpflichtet, einen konsolidierten Jahresabschluss zu erstellen; (B) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Aktionäre oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens; (C) Ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzurufen; (D) Ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen abgeschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben; (E) Ein Unternehmen, das Aktionär oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Aktionären oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Aktionären oder Gesellschaftern aus.